

Resolution über die Verantwortung des Menschen gegenüber der Kreatur und im Speziellen gegenüber dem Hund für ein artgerechtes Dasein

Eingedenk der Tatsachen,

dass es die Achtung gegenüber der Kreatur erfordert, die angeborene Würde des Tieres zu wahren und es nicht als Sache, sondern als Wesen zu betrachten, dessen natürliche Bedürfnisse zu respektieren sind, insoweit keine schützenswerte Interessen des Menschen beeinträchtigt werden;

dass es sich beim Hund um das älteste Haustier handelt, der dem Menschen ein treuer Gefährte ist und ihm auch in mannigfaltiger Art und Weise dient (Polizeihund, Schutzhund, Blindenhund, Lawinenhund, Hirtenhund und vieles andere mehr), so dass er im Besonderen den Respekt und die Wahrung seiner Würde verdient;

dass dem Hund auch im amtlichen Verkehr eine Sonderstellung eingeräumt wird, was sich u.a. daran zeigt, dass für ihn Steuern zu bezahlen sind und er in den öffentlichen Transportmitteln eine Fahrkarte benötigt;

beschliessen die Unterzeichner der Resolution über die Verantwortung des Menschen gegenüber der Kreatur und im Speziellen gegenüber dem Hund für ein artgerechtes Dasein was folgt:

Der Hund hat ein Anrecht darauf, in Gemeinschaft mit dem Menschen als Haustier zu leben. Jedermann steht das Recht zu, einen Hund zu halten und in seine Wohnstätte aufzunehmen. Bestimmungen in Mietverträgen, Reglementen von Eigentumswohnungen u.ä., die solchen Rechten generell entgegenstehen, sind als Diskriminierung zu werten und widersprechen dem Gebote, gegenüber dem Haustier die Achtung und das Verständnis zu wahren. Vorbehalten bleiben gesetzliche oder privatrechtliche Vorschriften zum Schutz der Mitbewohner vor gefährlichen Tieren oder Bestimmungen, die das Halten von Hunden an Orten untersagen, die keine artgerechte Haltung gewährleisten.

Der Hund hat, solange er von seinem Halter begleitet wird, ein Grundrecht auf freien Auslauf auf den der Öffentlichkeit zugänglichen Orten und Plätzen. Ein Leinenzwang kann nur für Tiere vorgeschrieben werden, die für die übrigen Passanten eine Gefahr darstellen. Vorbehalten bleiben Bestimmungen über einen generellen Leinenzwang an Orten, an denen eine besondere Pietät oder sonstige schützenswerte Interessen eine solche Massnahme rechtfertigen, wie zum Beispiel auf Kinderspielplätzen, auf Friedhöfen, oder dann, wenn spezielle Gefahrenmomente zu berücksichtigen sind, wie auf verkehrsreichen Strassen. Dagegen stellt ein genereller Leinenzwang auf öffentlichen Anlagen und dgl. eine Diskriminierung dar, die dem Gebote, dem Hund eine artgerechte Haltung zu gewährleisten, widerspricht.

Zur Achtung vor der Würde des Hundes gehört auch, dass ihn sein Halter davor bewahrt, dem Missfallen Dritter ausgesetzt zu sein. Jeder Hundehalter ist im Speziellen dazu verpflichtet, auf allen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten und Plätzen für die Entsorgung der Exkremente besorgt zu sein. Verstösse gegen diese Bestimmung sind ebenfalls als Diskriminierung der Würde des Tieres zu werten. Das Schlachten von Hunden zum Zwecke des Verzehrs und/oder der Herstellung von Salben und Ähnlichem (z.Bsp. von Hundefetten) verletzt die Regeln des Respekts, den der Mensch diesem Tier schuldet. Personen, die sich nicht an dieses Gebot halten fallen der Ächtung anheim.

Zur Achtung vor der Würde des Hundes gehört auch, dass ihn sein Halter davor bewahrt, dem berechtigten Missfallen Dritter ausgesetzt zu sein. Jeder Hundehalter ist im Speziellen dazu verpflichtet, auf allen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten und Plätzen für die Entsorgung der Exkremente besorgt zu sein. Verstösse gegen diese Bestimmung sind ebenfalls als Diskriminierung der Würde des Tieres zu werten.

Die Unterzeichner der Resolution verpflichten sich, im Rahmen der ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten, für die Durchsetzung und Einhaltung der vorstehend umschriebenen Grundrechte besorgt zu sein.